



Rücknahme der Vorbehalte der Tschechischen Republik

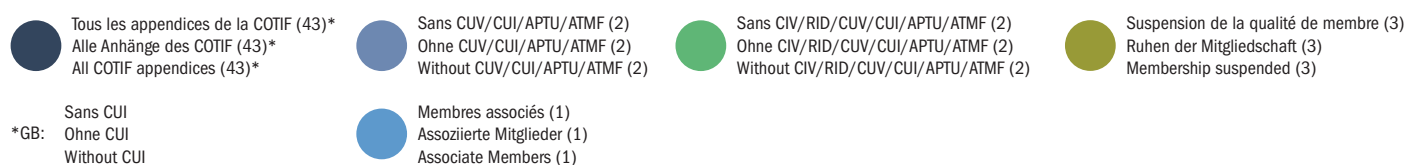
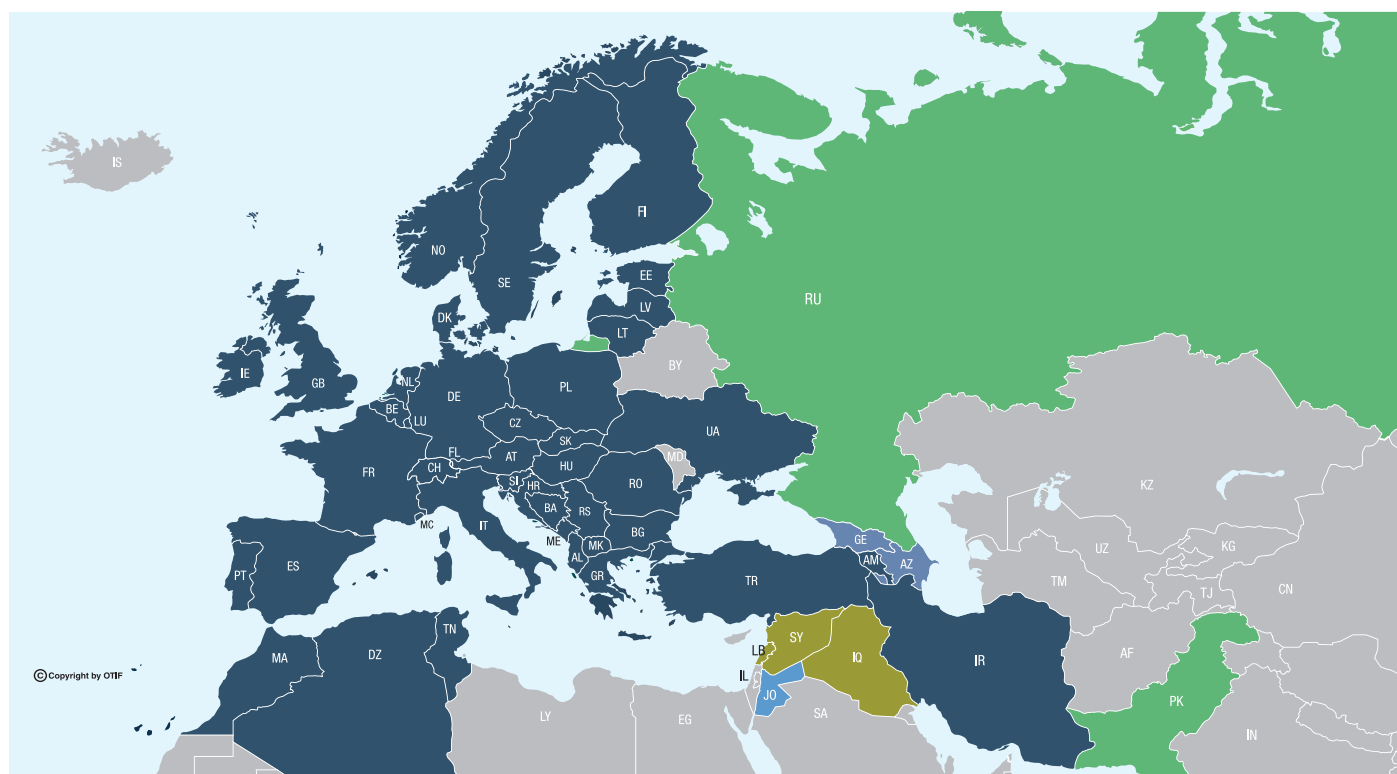
Am 29. Juli 2016 hat die Tschechische Republik ihre Urkunde zur Rücknahme ihrer Vorbehalte mit sofortiger Wirkung beim Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hinterlegt.

Am 8. Dezember 2008 hatte sie gemäß Artikel 42 § 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) erklärt, folgende Anhänge nicht anzuwenden:

- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (ER CUI – Anhang E zum COTIF),
- Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlicherklärung technischer Normen und für die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Eisenbahnmaterial, das zur Verwendung im internationalen Verkehr bestimmt ist (ER APTU – Anhang F zum COTIF),
- Einheitliche Rechtsvorschriften für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial, das im internationalen Verkehr verwendet wird (ER ATMF – Anhang G zum COTIF).

Seit dem 29. Juli 2016 finden die Einheitlichen Rechtsvorschriften CUI, APTU und ATMF somit Anwendung auf rund 9 500 zusätzlichen Schienenkilometern, dem gesamten tschechischen Eisenbahnnetz.

Die Tschechische Republik ist ein sehr engagierter Mitgliedstaat der OTIF und bringt sich aktiv in die Entwicklungen des internationalen Eisenbahnrechts ein. Das Sekretariat der OTIF begrüßt die Rücknahme dieser Vorbehalte, mit der nun eine homogene Anwendung der Einheitlichen Rechtsvorschriften des COTIF auf dem gesamten europäischen Kontinent gewährleistet ist.



Contact:
sarah.pujol@otif.org